

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2025.28 vom 12. November 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2025.28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2025.28)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2025.28 du 12 novembre 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2025.28 del 12 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 88 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Ein solches haben Anzeigsteller, welche durch die beanzeigten Delikte selbst und unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden sind und ausdrücklich erklären, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO i. V. m. Art. 115 und 118 StPO; BGE 141 IV 380 E. 2.3.1; BGer 1B\_426/2015 vom 17. Juni 2016 E. 1.4; AGE BES.2022.165 vom 16. Januar 2024 E. 1.2, BES.2020.86 vom 12. April 2022 E. 1.2.1).

1.3 Der Beschwerdeführer ist durch die beanzeigten Delikte zweifelsohne selbst und unmittelbar betroffen und hat sich mit der Strafanzeige vom 31. Januar 2023 als Privatkläger konstituiert. Er ist somit zur vorliegenden Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde ist im Übrigen form- und fristgerecht erhoben worden, womit auf sie einzutreten ist.

### **E. 2**

Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). In Zweifelsfällen tatsächlicher oder rechtlicher Natur ist das Verfahren in Beachtung des ungeschriebenen, sich aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO) sowie indirekt aus Art. 319 i. V. m. Art. 324 Abs. 1 StPO ergebenden Grundsatzes «in dubio pro duriore» weiterzuführen und an das Gericht zu überweisen (vgl. BGE 138 IV 186 E. 4.1; BGer 7B\_889/2023 vom 20. Februar 2025 E. 4.2.1; AGE BES.2024.92/93 vom 15. Mai 2025 E. 2.1). Diesem Grundsatz entsprechend darf die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1, 138 IV 186 E. 4.1). Ist die Beweislage unklar, so ist es grundsätzlich nicht Sache

der Staatsanwaltschaft, sondern vielmehr diejenige des dafür zuständigen Sachgerichts, die Beweise abschliessend zu würdigen. Die Staatsanwaltschaft darf das Verfahren nur dann einstellen, wenn ein Freispruch oder ein vergleichbarer Entscheid des Gerichts sicher oder doch sehr wahrscheinlich erscheint und eine Hauptverhandlung daher als Ressourcenverschwendung erscheinen würde (AGE BES.2024.92/93 vom 15. Mai 2025 E. 2.1, BES.2017.61 vom 2. Mai 2017 E. 2.1; vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2.1, 138 IV 186 E. 4.1 f.;Heiniger/Rickli,in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 319 StPO N 8). Hinsichtlich der Frage, ob in diesem Sinne eine zweifelhafte Beweis- oder Rechtslage vorliegt, verfügt die Staatsanwaltschaft allerdings über einen gewissen Ermessensspielraum (BGer 1B\_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1; AGE BES.2024.103 vom 4. Dezember 2024 E. 3.2.2.2 m.w.H., BES.2019.117 vom 1. Dezember 2020 E. 3.1 m.w.H.; vgl. auchHeiniger/Rickli, a.a.O., Art. 319 StPO N 8 m.w.H.).

### **E. 3.1**

3.1.1Der Beschwerdeführer macht in seiner Strafanzeige vom 31. Januar 2023 (Vorakten Stawa, S. 20) geltend, dass die Beschuldigte ihn mit ihrem Artikel in der [...] vom [...] 2022 sowie mit dem Interview im Podcast des [...], welcher am [...] 2022 erschien, in seiner Ehre verletzt habe und dass eine Strafbarkeit wegen übler Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 312.0), Verleumdung gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB und Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB vorliege.

Die Beschuldigte habe ihm im inkriminierten Artikel sowie im Interview insbesondere vorgeworfen, dass er an einen rituellen Missbrauchszirkel glaube, in welchem die Täter die Opfer gekonnt mit Gewaltandrohungen und dem gezielten Einsatz von Drogen präparieren würden. Weiter führe sie in ihrem Artikel auf, dass «Nathalie» und ihre Mutter beim Beschwerdeführer in Therapie gewesen seien. Ob die Mutter bereits vor Therapiebeginn daran geglaubt habe, dass ihre Tochter durch den Vater rituell missbraucht worden sei, lasse die Beschuldigte offen. Zudem behaupte die Beschuldigte in ihrem Artikel weiter, der Beschwerdeführer sei an Veranstaltungen aufgetreten, an denen Verschwörungserzählungen der satanischen Missbrauchszirkel verbreitet würden. Ausserdem warne sie die Hörerschaft im Podcast, vor Psychiatern, Therapeuten und Fachpersonen, die sich in einer Parallelwelt bewegen würden und sich von ihrem beruflichen Auftrag weit entfernt hätten, so wie dies ihrer Darstellung nach im vorliegenden Fall auch geschehe. Schliesslich bringe der Beschwerdeführer vor, dass die Beschuldigte ihn mit dem Verweis auf «Satanic Panic» in einen Topf mit den Therapeutinnen und Therapeuten der Klinik [...] geworfen habe, welche nicht evidenzbasierte Methoden angewendet hätten, die auf dem Glaubensbekenntnis beruhten, dass satanistische rituelle Gewalt in der Schweiz existierte.

Zur Untermauerung dessen macht der Beschwerdeführer in seiner ergänzenden Eingabe vom 19. Juni 2025 (Beschwerdeakten, S. 48 f.) auf ein anderweitiges Verfahren aufmerksam. Die Anwältin der dortigen Gegenpartei bringe dabei vor, die von ihm ausgestellten Arztberichte könnten «reine Gefälligkeitszeugnisse» darstellen. In ihrer Klageantwort führe sie insbesondere aus, «dass die Einschätzungen von Dr. A\_\_\_\_\_ mit grosser Vorsicht zu Kenntnis genommen werden sollten, zeige auch der Fall Nathalie, welcher schweizweit für Schlagzeilen sorgte». Damit weist der Beschwerdeführer auf die Auswirkungen der «öffentlich verbreiteten beleidigenden, verleumderischen und ehrenrührigen» Behauptungen der Beschuldigten hin.

In seiner Strafanzeige führt der Beschwerdeführer zudem aus, dass er keine Gelegenheit dazu erhalten habe, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern. Wäre er von der Beschuldigten interviewt worden, hätte er sie ohne Weiteres aus fachlicher Sicht korrigieren und Falsches richtigstellen können.

Zusammenfassend wirft der Beschwerdeführer der Beschuldigten also vor, dass ihre «fehlerhafte» Berichterstattung dazu geführt habe, dass der Beschwerdeführer in der Öffentlichkeit als «kindertraumatisierender Psychiater» wahrgenommen werde und dass sie in ihrem Artikel und im Interview den Eindruck vermittele, seine Patientin ■ die Mutter von «Nathalie» ■ sei von ihm überzeugt worden, ihre Tochter sei unter anderem vom eigenen Vater satanistisch missbraucht worden.

3.1.2 Die Staatsanwaltschaft vertritt die Auffassung, dass die dargelegten Straftatbestände nicht erfüllt seien. Sämtliche Vorwürfe würden den Ruf des Beschwerdeführers als Psychiater betreffen, nicht seinen Ruf ein ehrbarer Mensch zu sein. Demzufolge sei er in seiner sittlichen Ehre nicht verletzt und es habe entsprechend auch keine Ehrverletzung stattgefunden. Ausserdem sei die Beschuldigte ■ gehe man davon aus, dass die Tatbestände von Art. 173 Ziff. 1 und Art. 177 Abs. 1 StGB erfüllt seien ■ zu einem allfälligen Entlastungsbeweis zuzulassen, da die von ihr getätigten Aussagen im Zusammenhang mit dem Fall «Nathalie» stünden, welcher schweizweit grosses Aufsehen erregt habe. Es sei somit durchaus im öffentlichen Interesse gewesen, zu erfahren, wie es zu den Vorwürfen gegen den Kindsvater gekommen sei und weswegen das Verfahren gegen ihn eingestellt worden sei. Darüber hinaus habe die Beschuldigte die Aussagen nicht vorwiegend in der Absicht getätigt, dem Beschwerdeführer Übles vorzuwerfen und sie würden sich nicht auf das Privat- und Familienleben beziehen. Überdies könne der Wahrheits- bzw. Gutgläubensbeweis gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB als erbracht angesehen werden. Die Beschuldigte habe in ihrer Stellungnahme vom 17. Mai 2023 (Vorakten Stawa, S. 237 ff.) nämlich ausreichend dargelegt, weswegen sie in guten Treuen davon ausgehen können, dass die von ihr getätigten Aussagen der Wahrheit entsprächen.

Schliesslich führt sie aus, dass der Vorwurf des Beschwerdeführers, er habe zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen keine Stellung nehmen können, falsch sei. Es sei nachgewiesen, dass er von der Beschuldigten am 2., 7. und 9. November 2022 per Mail kontaktiert wurde. Am 7. November 2022 habe sie ausserdem ■ vergeblich ■ versucht, ihn telefonisch zu erreichen. Da keine Abwesenheitsmeldung eingegangen sei und die Combox auf die Kontaktmöglichkeit per Mail hingewiesen habe, habe die Beschuldigte davon ausgehen dürfen, dass der Beschwerdeführer die E-Mails erhalten, aber darauf nicht habe reagieren wollen. Zudem sei zu bemerken, dass auf die Arbeitsweise der Medien Rücksicht zu nehmen sei, da es die gebotene Eile nicht jedes Mal zulasse, Informationen bis zum Letzten zu verifizieren.

3.1.3 Die Ehrverletzungstatbestände gemäss Art. 173 ff. StGB schützen den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Unter der vom Strafrecht geschützten Ehre wird allgemein ein Recht auf Achtung verstanden, welches durch jede Äusserung verletzt wird, die geeignet ist, die betroffene Person als Mensch verächtlich zu machen (BGE 148 IV 409 E. 2.3, 137 IV 313 E. 2.1.1; BGer 6B\_73/2023 vom 28. Dezember 2023 E. 2.3, 6B\_440/2019 vom 18. November 2020 E. 2.2.1 [nicht publ. in BGE 147 IV 65], je m.w.H.). Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der

gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend im Sinne von Art. 173 ff. StGB. Voraussetzung ist aber, dass die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch trifft (BGE 119 IV 44 E. 2a, 117 IV 27 E. 2c; BGer 6B\_683/2016 vom 14. März 2017, E. 1.3, je m.w.H.). Für die Beurteilung der Ehrenrührigkeit ist nicht das Verständnis des Verletzten massgebend, sondern der Sinn, welchen der unbefangene Durchschnittsadressat einer Äusserung unter den gesamten konkreten Umständen beimisst (BGE 133 IV 308 E. 8.5.1, 128 IV 53 E. 1a; BGer 6B\_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2; je m.w.H.). Ob die Äusserung mündlich oder schriftlich gemacht wird, ist unerheblich (vgl. Art. 176 StGB).

3.1.4 Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft zu Recht festgestellt, dass sich sämtliche Vorwürfe der Beschuldigten auf die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers als Psychiater beziehen. Weder im betreffenden Artikel noch im Interview geht es zu irgendeinem Zeitpunkt um den Beschwerdeführer als Privatperson, was für eine Strafbarkeit nach Art. 173 ff. StGB erforderlich wäre. Die Argumentation des Beschwerdeführers, die Beschuldigte werfe ihm nicht bloss vor, dass er ein «schlechter Psychiater» sei, sondern auch ein solcher, der aktiv Patienten schade und Leben zerstöre, vermag in dieser Hinsicht nicht zu überzeugen. Auch hier beziehen sich die Vorwürfe der Beschuldigten auf den Beschwerdeführer als Psychiater und gerade nicht auf ihn als Privatperson. Dies zeigt sich im Übrigen auch daran, dass der Beschwerdeführer selbst stets vom «Psychiater» oder «Therapeuten» und nicht von «A\_\_\_\_\_» als Privatperson spricht. Die Argumentation des Beschwerdeführers geht insoweit fehl.

Ausserdem ist der Staatsanwaltschaft auch in der Hinsicht zu folgen, dass die Beschuldigte in ihrem Artikel keinen Zusammenhang zwischen dem Beschwerdeführer und der Klinik [...] herstellt. Insofern ändert die Tatsache, dass die Beschuldigte ihrer Vernehmlassung vom 7. Juli 2025 (Beschwerdeakten, S. 55 ff.) einen Artikel über die Klinik [...] beigelegt hat ■ wie der Beschwerdeführer in seiner Replik vom

### **E. 3.3**

3.3.1 Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, dass er als geschädigtes Opfer einen unbedingten Anspruch auf eine persönliche Befragung durch die Staatsanwaltschaft habe. Dieses Recht sei ihm mit dem Beweisergänzungsentscheid vom 24. Februar 2025 (Vorakten Stawa, S. 102 f.) verwehrt worden. Er könne durch eine persönliche Befragung der Staatsanwaltschaft seine Sichtweise sowohl als betroffene Person als auch als «Experte auf dem Gebiet der Erwachsenenpsychiatrie» erklären.

3.3.2 Die Staatsanwaltschaft hat den Beweisantrag des Beschwerdeführers mit Entscheid vom 24. Februar 2025 gestützt auf Art. 318 Abs. 2 StPO abgelehnt. Begründet hat sie diesen Entscheid damit, dass mit dem Beweisantrag eine Beweiserhebung über Tatsachen verlangt werde, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen seien.

3.3.3 Auch in dieser Hinsicht ist der Staatsanwaltschaft Recht zu geben. Wie weiter oben bereits dargelegt, ist offensichtlich, dass die im Artikel auf [...] und im Podcast geäusserten Vorwürfe einzig den Ruf des Beschwerdeführers als Psychiater betroffen haben. Die Staatsanwaltschaft hat zutreffend festgestellt, dass das Empfinden des Beschwerdeführers für die Frage, ob die fraglichen Tatbestände erfüllt seien resp. ob die Beschuldigte zum Entlastungsbeweis zuzulassen sei, bereits bekannt resp. nicht entscheidend sei. Weshalb deswegen zwingend eine mündliche Einvernahme zu erfolgen hat, vermag der

Beschwerdeführer nicht darzulegen. Darüber hinaus geht der Beschwerdeführer nicht genauer darauf ein, inwieweit die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet wäre, über die ■ ausführlichen ■ schriftlichen Argumente des Beschwerdeführers noch eine mündliche Befragung durchzuführen. Worauf er seinen «unbedingten Anspruch auf eine persönliche Befragung» stützt, ergibt sich auch nicht aus seiner Beschwerdeschrift. Dass er als «Experte auf dem Gebiet der Erwachsenenpsychiatrie» seine Sichtweise erklären könne, betont nochmals, dass er durch die Äusserungen der Beschuldigten in seiner Ehre als «Psychiater» betroffen ist und eben nicht als Privatperson.

Was der Beschwerdeführer mündlich noch Erhebliches vorbringen könnte, ist nicht ersichtlich. Folglich konnte bzw. durfte die Staatsanwaltschaft auf die Befragung des Beschwerdeführers verzichten.

3.4 Aus dem Erwogenen lässt sich schliessen, dass der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Sachverhalt keinen Straftatbestand erfüllt resp. entsprechende Rechtfertigungsgründe vorliegen. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft demnach berechtigterweise eingestellt. Die Beschwerde ist mithin abzuweisen.

#### **E. 4**

4.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei vorliegend eine Gebühr von CHF 1'000.■ als angemessen erscheint (§ 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [SG.154.810]).

4.2 Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer dem Rechtsvertreter der Beschuldigten, Dr. Christian von Wartburg, eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Dessen Aufwand wird dabei vom Gericht praxisgemäss geschätzt. Vorliegend erscheint ein Aufwand von fünf Stunden zum Tarif von CHF 250.■ als angemessen, sodass sich die zuzusprechende Parteientschädigung auf CHF 1'250.■, zuzüglich 8,1 % MWST in Höhe von CHF 101.25 und 3 % Auslagen von CHF 37.50, insgesamt also auf CHF 1'388.50 beläuft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.